

Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Gewährung von Zuschüssen für die Förderung von Populärmusik

Präambel

Populärmusik ist weit mehr als ein musikalisches Genre – sie ist ein Ausdruck von Vielfalt und Kreativität und hat gesellschaftliche Bedeutung. Popmusik prägt maßgeblich die Identität einer Region. Die Förderung von Popmusik ist daher nicht nur ein Anliegen für Musikerinnen und Musiker, sondern für alle, die die Kultur und das soziale Miteinander in Mittelfranken aktiv mitgestalten möchten.

Der Bezirk Mittelfranken versteht sich als eine Region der kulturellen Vielfalt, die Offenheit, Innovation und die Bereitschaft, Neues zu wagen, fördert. Mit dieser Förderung bietet der Bezirk Musikerinnen und Musikern aller Geschlechter die Möglichkeit, die vielfältige Popmusikszene dieser Region mitzugestalten. Da Mittelfranken über 7000 km² groß ist, sind die regionalen Szenen sehr unterschiedlich: Stadt und Land, kleiner Kellerclub und großes Outdoor-Festival: wir stärken, vernetzen und unterstützen überall. Popmusik umfasst dabei alle Musikstile, die mit zeitgenössischen Ausdrucksformen und gesellschaftlicher Relevanz verbunden sind, sei es Pop, Rock, Hip-Hop, Metal, Reggae, Blues oder deren vielfältige Subgenres.

Es sind die kreativen Ideen und die Leidenschaft der Künstlerinnen und Künstler, die unser kulturelles Leben bereichern und zusammenführen. Die Förderung bietet die Chance, diese Ideen zu unterstützen, weiterzuentwickeln und einem breiteren Publikum zugänglich zu machen.

Auf Grundlage des Art. 48 Abs. 2 BezO erlässt der Bezirkstag von Mittelfranken die folgenden Richtlinien:

1. Förderziel und Zwecksetzung

- 1.1 Der Bezirk Mittelfranken gewährt Zuschüsse zur Förderung von Populärmusik in Mittelfranken.
- 1.2 (Demo-)Aufnahmen und Audio/Videocontent sowie Konzerte und deren Bewerbung sind für Bands eine wesentliche Voraussetzung, um sich professionell präsentieren zu können.
Der Bezirk Mittelfranken leistet mit der Bezuschussung einen nachhaltigen Beitrag zur Förderung mittelfränkischer Bands aus dem Bereich der Populärmusik.

- 1.3 Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks Mittelfranken, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Über die Förderung wird jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Die Zuschüsse werden individuell bemessen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können:

2.1.1 Produktionskosten von professionellen Ton- und Videoaufnahmen in Mittelfranken.
Dazu zählen Studiomiete, Aufnahme und Bearbeitung des Audio-/Videomaterials (Edit, Master, Mix) sowie Honorare für Gastmusiker/-innen.

2.1.2 Öffentliche Konzerte und Musikveranstaltungen mit mittelfränkischen Bands, die nicht in erster Linie kommerziellen Charakter haben und zusätzlich eine regionale kulturelle und künstlerische Bedeutung aufweisen.

2.1.3 Für Newcomer/-innen können in Ausnahmefällen Fahrtkosten bei relevanten Terminen auch außerhalb Mittelfrankens (z.B. Tourneen, Festivalauftritte, Presseterminen, Preisverleihungen) gewährt werden.

2.2 Nicht förderfähig sind:

2.2.1 Versand-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie sonstige Aufwendungen (z.B. Equipment, Kostüme, Accessoires).

2.2.2 Projekte und Auftritte sind nicht förderfähig, wenn deren Inhalte oder das Verhalten der Mitwirkenden geeignet sind, den Ruf und das Ansehen des Bezirks Mittelfranken durch das Begehen einer entehrenden Straftat zu beschädigen oder indem sie sich gegen die Prinzipien der demokratischen Grundordnung richten.
Dies gilt auch, wenn ein entsprechender Sachverhalt nachträglich bekannt wird. Der Antragsteller ist verpflichtet, im Antrag schriftlich zu bestätigen, dass das geplante Projekt oder der Auftritt diesen Förderanforderungen entspricht. Wird eine Verfehlung festgestellt, ist der Bezirk Mittelfranken zum sofortigen Entzug der Förderbewilligung berechtigt. Bereits ausgezahlte Mittel können zurückgefordert werden.

3. Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungsempfänger/-innen sind natürliche und juristische Personen (Musiker/-innen, Musikgruppen) des privaten Rechts mit Sitz in Mittelfranken, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

3.1 Vorzugsweise handelt es sich um Newcomer/-innen und Bands, die nicht länger als fünf Jahre tätig sind und in dieser Zeit Veröffentlichungen produziert haben.

3.2 Nicht antragsberechtigt sind Solokünstler/-innen und Musikgruppen mit Plattenvertrag bei einem sog. Major Label oder die überwiegend dem Genre „Covermusik“ zuzuordnen sind.

- 3.3 Auf die Förderung des Bezirks ist auf Social Media, der eigenen Homepage und auf den Publikationen (ggf. Flyer, CDs, LPs) in geeigneter Weise öffentlichkeitswirksam hinzuweisen.

4. Fördervoraussetzung

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Förderantrag, das Erfüllen der Förderkriterien, und eine positive Stellungnahme der Populärmusikberatung des Bezirks Mittelfranken.

5. Zuschusshöhe

Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der im Haushalt der Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“ zur Verfügung stehenden Mittel und unter Berücksichtigung der Aufwendungen und wirtschaftlichen Lage des Zuschussempfängers bzw. der Zuschussempfängerin bemessen. Ein Antrag kann ab förderfähigen Kosten in Höhe von mindestens 250,00 Euro gestellt werden. Die Förderung beträgt maximal 1.000,00 Euro pro Antrag.

6. Antragstellung

- 6.1 Die Populärmusikberatung steht den Antragstellenden als Fachberatung zur Verfügung und ist vor Beginn der Maßnahme einzubeziehen. Für die Antragstellung ist das auf der Homepage des Bezirks Mittelfranken www.bezirk-mittelfranken.de unter Kultur & Heimat – Kulturförderung hinterlegte Antragsformular zu verwenden.
- 6.2 Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular ist spätestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn beim Bezirk Mittelfranken, Kulturreferat, Danziger Straße 5, 91522 Ansbach oder per E-Mail mit digitaler Unterschrift an kulturreferat@bezirk-mittelfranken.de einzureichen, damit eine mögliche Bewilligung noch rechtzeitig erfolgen kann.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1 Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist der Bezirksverwaltung spätestens drei Monate nach Durchführung des Projekts ein Verwendungsnachweis (siehe Homepage des Bezirks Mittelfranken) einzureichen. Als digitaler Nachweis genügt ein Link oder Download-Link.
- 7.2 Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse werden vom Bezirk Mittelfranken zurückgefordert.

8. In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- 8.1 Diese Richtlinien treten am 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur „Starthilfe Pop“ vom 10.12.2020 und die Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Studiokostenförderung vom 02.06.2022 außer Kraft.

8.2 Für Förderanträge, die bis zum 30.04.2025 eingegangen sind, gelten die Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur „Starthilfe Pop“ vom 10.12.2020 und die Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Studiokostenförderung vom 02.06.2022 bis zum Abschluss des jeweiligen Förderverfahrens fort.

Ansbach, den 10.04.2025
Bezirk Mittelfranken

Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident